

Vortrag an den Ministerrat

**Nationaler Verweisungsmechanismus (NVM) zur Bekämpfung von
Menschenhandel – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712;
Kenntnisnahme**

Die Richtlinie (EU) 2011/36 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1, wurde durch die am 13. Juni 2024 vom Europäischen Parlament und vom Rat neu beschlossene Richtlinie (EU) 2024/1712, ABl. L 1712 vom 24.6.2024, S. 1, geändert und aktualisiert. Nach Art. 11 Abs. 4 der novellierten Richtlinie hat jeder Mitgliedstaat bis 15. Juli 2026 einen Nationalen Verweisungsmechanismus (National Referral Mechanism, NRM) für die frühzeitige Erkennung und Identifizierung, Unterstützung und Betreuung von Opfern von Menschenhandel einzurichten.

Ein NRM ist ein international bewährtes Instrument, um einen strukturierten Rahmen für die wirksame Bekämpfung von Menschenhandel und allen davon umfassten Ausbeutungsformen zu gewährleisten. Der NRM hält Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe und Kooperationen aller mit der Behandlung von potenziellen Fällen von Menschenhandel befassten Stellen – Behörden, (Opferschutz-)Einrichtungen und andere staatliche und nichtstaatliche Stellen – fest. Dies soll ein koordiniertes, effizientes und opferzentriertes Vorgehen zur Identifizierung, zum Schutz sowie zur bedarfsgerechten Unterstützung und Betreuung von Betroffenen von Menschenhandel gewährleisten.

Der österreichische NRM stellt das in bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Erlässen und internen Verwaltungsanordnungen verbindlich geregelte Zusammenwirken von Behörden und Einrichtungen in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form dar. Der Verweisungsmechanismus basiert auf vier Säulen:

1. Identifizierung und Schutz;
2. Unterstützung und Zugang zum Hilfesystem;
3. Integration; sowie
4. Förderung, Zugang zum Rechtssystem und Entschädigung.

Der Verweisungsmechanismus ist nach Verfahrensstadien, den involvierten Institutionen und den betroffenen Zielgruppen gegliedert. Dabei wird stets ein opferzentrierter Ansatz verfolgt. Der NRM bildet somit die aktuell in Österreich bestehenden Zuständigkeiten und Verfahren ab, schafft jedoch keine neuen Normen und zieht für sich keine zusätzlichen Kosten nach sich. Solche könnten sich allenfalls durch die in der EU-Richtlinie vorgesehene Einrichtung von Koordinations- und Verweisungsstellen mittelfristig ergeben. Sämtliche Maßnahmen werden aus den bestehenden Budgetmitteln bedeckt und es werden keine zusätzlichen Budgetmittel bereitgestellt.

Im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings der Umsetzung von Maßnahmen soll auf nationaler Ebene eine regelmäßige, möglichst jährliche Überprüfung der Umsetzung des NRM in der Praxis durch die interministerielle Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels stattfinden. Dabei hat gegebenenfalls auch eine Anpassung an gesetzliche Änderungen, etwa von Zuständigkeiten, und an neue inhaltliche Herausforderungen, etwa infolge der Digitalisierung, zu erfolgen. Dieses regelmäßige Monitoring bietet auch eine Gelegenheit, gesetzlichen und administrativen Regelungs- und Handlungsbedarf sowie allfällige Lücken bei Schutz und Unterstützungsleistungen für Betroffene von Menschenhandel wahrzunehmen sowie entsprechende Verbesserungen für deren Rechtsschutz und soziale Lage vorzunehmen.

Anbei lege ich das von der interministeriellen Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels in Österreich erstellte Dokument „Nationaler Verweisungsmechanismus zur Bekämpfung von Menschenhandel“ zur Kenntnisnahme durch die Bundesregierung vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Europa, Integration und Familie, der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung, dem Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin für Justiz stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle das Dokument „Nationaler Verweisungsmechanismus zur Bekämpfung von Menschenhandel“ zur Kenntnis nehmen.

30. September 2026

Mag.^a Beate Meinel-Reisinger, MES
Bundesministerin